

Promotionsordnung für den Fachbereich Informatik der Universität Hamburg

Vom 25. November 1998

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 13. November 2000 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 25. November 1998 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation, die Befähigung zur selbständigen Forschung, nachgewiesen.

§ 2

Promotionsarten

(1) Der Fachbereich Informatik verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer von der Bewerberin oder dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines öffentlichen Vortrags mit anschließender Diskussion (Disputation).

(2) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem am Fachbereich Informatik vertretenen Forschungsgebiet kann der Fachbereich auf Grund eines Gutachtens eines vom Promotionsausschuß gemäß § 8 Absätze 1 und 2 eingesetzten Prüfungsausschusses den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats erforderlich. Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Es wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluß nach einem mindestens achtsemestrigen Studium nachgewiesen (Diplom, Magister, Staatsexamen sowie gleichstehende ausländische Examina).

(2) Falls kein wissenschaftlicher Hochschulabschluß im Fach Informatik vorliegt, müssen fundierte Informatikkenntnisse nachgewiesen werden, deren Umfang von der Art des erworbenen Hochschulabschlusses sowie den Vorkenntnissen der Bewerberin bzw. des Bewerbers abhängen. Bei den Anforderungen an die Informatikkenntnisse soll die Themenstellung der Dissertation berücksichtigt werden, wobei jedoch auch eine hinreichende Breite und Tiefe dieser Kenntnisse sichergestellt sein soll. Der Promotionsausschuß legt Richtlinien für Kombinationen von Lehrveranstaltungen fest, die als Grundlage für den Nachweis hinreichender Informatikkenntnisse angesehen werden (vergleiche § 16 Absatz 5). Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Zulassung auf der Basis eines individuellen Kenntnisplans erfolgen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Fachhochschulstudiengang der Informatik mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie am Fachbereich Informatik eine vertiefte Ausbildung in theorieorientierten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von zwei Semestern durch Prüfungen nachgewiesen haben.

Der Promotionsausschuß legt Richtlinien für eine derartige Ausbildung fest. Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll für die Phase der vertiefenden, die Promotion vorbereitenden Ausbildung aus dem Kreis der betreuungsberechtigten Personen nach § 5 Absatz 4 eine Beraterin bzw. einen Berater auswählen, mit der bzw. mit dem ein den Richtlinien entsprechender Studienplan zu erarbeiten und dem Promotionsausschuß zur Genehmigung vorzulegen ist. Dieser individuelle Studienplan soll die Vorkenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Schwerpunkte des geplanten Dissertationsvorhabens berücksichtigen.

Das Promotionsstudium von Fachhochschulabsolventinnen bzw. -absolventen beginnt mit der Genehmigung des Studienplans durch den Promotionsausschuß.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen qualifizierten B.Sc. erworben haben, können entsprechend zu Absatz 3 zugelassen werden, wobei der Umfang und die Ausrichtung der vertiefenden, die Promotion vorbereitenden Ausbildung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse im Einzelfall durch den Promotionsausschuß festgelegt werden.

(5) Falls der Nachweis hinreichender Informatikkenntnisse nicht durch Zeugnisse erbracht werden kann, hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, ihre bzw. seine Qualifikation durch Prüfungen und andere Leistungsbescheinigungen nachzuweisen.

(6) Wissenschaftliche Leistungen in der Forschung außerhalb der Universität können als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkannt werden, sofern das Hochschulstudium nicht durch ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen abgeschlossen ist. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Promotionsausschuß (siehe § 16).

(7) In jedem Fall müssen die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen.

§ 4

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Es sind beizufügen

- a) Nachweise über die in § 3 geforderten Abschlüsse sowie gegebenenfalls Kenntnisbescheinigungen zum Nachweis der geforderten Informatikkenntnisse,
- b) ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber schon an einem anderen Fachbereich oder bei einer anderen Fakultät einen Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt hat,
- d) eine möglichst genaue Beschreibung der beabsichtigten Untersuchungen.

(2) Der Promotionsausschuß entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Falls die Zulassungsbedingungen nicht als erfüllt angesehen werden, teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit, welche Leistungen noch zu erbringen sind, damit eine Zulassung erfolgen kann.

§ 5

Betreuung

(1) Eine Promotion wird in der Regel mit Betreuung durchgeführt; eine unbetreute Promotion ist möglich. Durch die Betreuung soll eine Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung und eine Beratung bei der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden gewährleistet werden.

(2) Wer zur Promotion zugelassen ist, kann ein oder zwei Personen aus dem Kreis der Betreuungsberechtigten nach § 5 Absatz 4 als Betreuerin bzw. Betreuer auswählen.

(3) Eine Betreuung der Promotion bedarf der Genehmigung durch den Promotionsausschuß. Es wird empfohlen, den Antrag auf Betreuung mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen; eine Einverständniserklärung der gewünschten Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie eine Erklärung über die benötigten Arbeitsmittel sind beizufügen.

Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers bemüht sich der Promotionsausschuß um Vermittlung von Betreuerinnen oder Betreuern.

(4) Als Betreuerinnen und Betreuer kommen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren, habilitierte Mitglieder sowie promovierte Dozentinnen und Dozenten

des Fachbereichs Informatik in Betracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auch anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Betreuung übertragen.

(5) Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und ist eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gemäß Absatz 4 gefunden, kann der Promotionsausschuß die Genehmigung der Betreuung nur verweigern, wenn

- a) keiner der Betreuerinnen bzw. der Betreuer dem in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Personenkreis angehört oder das gewünschte Arbeitsgebiet nicht ausreichend in der Forschung des Fachbereichs Informatik vertreten ist,
- b) die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes oder von Arbeitsmitteln aus Gründen der Ausstattung oder Kapazität nicht sichergestellt werden kann.

Der Promotionsausschuß garantiert mit der Genehmigung der Betreuung die spätere Begutachtung der Arbeit.

(6) Mit der Übernahme der Betreuung verpflichtet sich eine Betreuerin bzw. ein Betreuer insbesondere,

- a) die Betreuung nicht zu delegieren,
- b) sich dafür einzusetzen, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber angemessenen Zugang zur wissenschaftlichen Ausstattung des Fachbereichs bzw. externer Institutionen erhält,
- c) sich für die Begutachtung der Dissertation zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Promotionsausschuß kann auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Beendigung des Betreuungsverhältnisses feststellen.

In diesem Fall sollen der Promotionsausschuß und die Bewerberin bzw. der Bewerber in Abstimmung miteinander versuchen, eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer zu finden.

(8) Ist keiner der Betreuerinnen bzw. der Betreuer hauptberuflich am Fachbereich Informatik beschäftigt oder besteht kein Betreuungsverhältnis, so benennt der Promotionsausschuß in Abstimmung mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Professorin bzw. einen Professor des Fachbereichs Informatik, der bzw. dem vor Einreichen der Arbeit ein weitgehender Einblick in das bearbeitete Problem und die Art seiner Bearbeitung gegeben werden soll. Nach der Einblicknahme soll eine Beratung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen.

§ 6

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muß eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt

und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin bzw. des Bewerbers dokumentieren. Interdisziplinäre Dissertationen, die einen innovativen Beitrag zur Informatik leisten, können ebenfalls zugelassen werden.

(2) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muß der individuelle Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers dokumentiert werden. Dies ist dadurch zu gewährleisten, daß entweder der Anteil, für den die einzelne Bewerberin bzw. der einzelne Bewerber zuständig und verantwortlich ist, durch Angabe der entsprechenden Seiten im Rahmen der Gesamtarbeit kenntlich gemacht wird, oder daß die Beiträge, die die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber geleistet haben, von ihnen durch eine dem Inhalt und Umfang angemessene Beschreibung gesondert kenntlich gemacht werden.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Es können auch mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall soll in der Regel eine Zusammenfassung der Ergebnisse erfolgen, um den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich zu machen.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie muß eine Zusammenfassung (Abstract) von einer Seite Umfang in deutscher und englischer Sprache enthalten. Auf Antrag kann der Promotionsausschuß eine Abweichung von dieser Regel zulassen, falls eine ordnungsgemäße Begutachtung gewährleistet ist. Der Antrag soll vor Abfassung der Dissertation gestellt werden.

(5) Die Arbeit muß in druckfähiger Form vorliegen. Die erste Seite soll den Titel der Dissertation und den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

(6) Alle Stellen der Arbeit, die aus anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. (Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Computerprogramme und dergleichen.)

§ 7

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Das Prüfungsverfahren dient zur Beurteilung der Promotionsleistungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist schriftlich an den Promotionsausschuß zu richten. Der Antrag kann Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Gutachterinnen bzw. die Gutachter enthalten.

Es sind beizufügen

- a) die unter § 3 geforderten Nachweise, falls sie nicht nach § 4 Absatz 1 a bereits eingereicht worden sind,
- b) die Dissertation in vierfacher Ausfertigung,
- c) eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine Dissertation oder in den Fällen von § 6 Absatz 2 ihren bzw. seinen Beitrag selbst verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
- d) ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung sowie ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen,
- e) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber schon an einem anderen Fachbereich einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsprüfungsverfahrens gestellt hat,
- f) falls die Dissertation ohne Betreuung angefertigt wurde, Angaben darüber, welcher Professorin bzw. welchem Professor des Fachbereichs Informatik die Arbeit entsprechend § 5 Absatz 8 zum Einblick übergeben wurde.

(3) Der Antrag auf Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) das gewünschte Arbeitsgebiet nicht ausreichend in der Forschung am Fachbereich Informatik vertreten ist,
- c) bereits ein anderes Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet wurde,
- d) bereits ein anderes Promotionsprüfungsverfahren eröffnet ist.

(4) Nach Eröffnung des Prüfungsverfahrens liegt bis zur Disputation ein Exemplar der Dissertation bei der Fachbereichsverwaltung zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik aus.

Auf Anforderung durch den Promotionsausschuß hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bis zu drei weitere Exemplare der Dissertation einzureichen.

§ 8

Prüfungsausschuß und Gutachter

(1) Sind die Voraussetzungen nach § 7 erfüllt, so bestellt der Promotionsausschuß einen Prüfungsausschuß sowie mindestens zwei bis maximal vier Gutachterinnen oder Gutachter.

Dem Prüfungsausschuß gehören mindestens drei, maximal fünf Personen aus dem Kreis der gutachtensberechtigten Personen nach Absatz 2 an. Unter diesen wird ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das dem Fachbereich Informatik als Professorin bzw. als Professor in Dauerstellung angehört und nicht als Gutachterin bzw. Gutachter am Prüfungsverfahren beteiligt ist, zur bzw. zum Vorsitzenden bestimmt.

Die Gutachterinnen oder Gutachter, die Angehörige des Fachbereichs sind, sollen auch als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(2) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen promovierte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder promoviert und durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sein. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muß dem Fachbereich Informatik als Professorin bzw. als Professor in Dauerstellung angehören.

Bei Dissertationen mit Betreuung werden die Betreuerinnen bzw. Betreuer zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern benannt.

Bei Dissertationen ohne Betreuung muß mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden bestellt werden.

Bei interdisziplinären Dissertationen sollen zur Sicherstellung einer adäquaten Begutachtung Gutachterinnen bzw. Gutachter der weiteren betroffenen Fächer (gegebenenfalls von einer anderen Hochschule) für ein Gutachten bestellt werden.

(3) Der Promotionsausschuß teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses mit. Falls die Kandidatin oder der Kandidat eine dieser Personen wegen Besorgnis von Befangenheit ablehnt, entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der oder des Abgelehnten. Die Frist für die Ablehnung, die in schriftlicher Form an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten ist, beträgt zwei Wochen.

§ 9

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Ein Rücktritt vom Promotionsverfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter und der Mitglieder des Prüfungsausschusses möglich. Wird ein Antrag auf Ablehnung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern oder von Mitgliedern des Prüfungsausschusses (entsprechend § 8 Absatz 3) gestellt, so ist ein Rücktritt vom Promotionsverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Entscheidung über den Befangenheitsantrag möglich. Der Antrag auf Rücktritt ist in schriftlicher Form an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Ein späterer Rücktritt hat zur Folge, daß die Dissertation als abgelehnt gilt.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß setzt den Gutachterinnen bzw. Gutachtern für die Erstellung der Gutachten eine Frist von zehn Wochen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden. Falls eine Gutachterin bzw. ein Gutachter innerhalb der Frist kein Gutachten vorlegt, kann

ihr bzw. ihm der Promotionsausschuß nach Anhörung den Begutachtungsauftrag entziehen. Die Bestellung einer Ersatzgutachterin bzw. eines Ersatzgutachters geschieht nach § 8.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten die Dissertation mit einer der folgenden Noten:

sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3
nicht ausreichend	= 4.

Zwischenwerte zur differenzierteren Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Differenzierung der Benotung „nicht ausreichend“ ist nicht zulässig.

Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können vorschlagen, die Note „ausgezeichnet“ (0,7) zu erteilen.

(3) Nach Eingang der Gutachten werden diese den einzelnen Gutachterinnen bzw. Gutachtern und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugeleitet.

(4) Haben mindestens eine bzw. einer, nicht aber alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Arbeit als „nicht ausreichend“ bezeichnet oder ist die Differenz der Noten größer als eins, so führt der Prüfungsausschuß mit den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern eine Diskussion. Dem Prüfungsausschuß steht in diesem Fall frei, ein weiteres Gutachten einzuholen, eine Nachbesserung nach § 11 vorzuschlagen oder auf der Basis der Gutachten und der Diskussion die Note für die Dissertation festzulegen. Diese Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des letzten Gutachtens getroffen werden.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt die Gesamtnote der Dissertation fest. Sie lautet bei einem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten von

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	genügend
über 3,5	nicht ausreichend.

Bei der Berechnung des arithmetischen Mittels wird eine zweite Nachkommastelle nicht gebildet.

Die Note „ausgezeichnet“ wird nur auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter erteilt. Wurden nur zwei Gutachten eingeholt, die beide die Note „ausgezeichnet“ vorschlagen, bestellt der Promotionsausschuß eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter.

(6) Ist die Gesamtnote für die Dissertation „nicht ausreichend“, so ist die Dissertation damit abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Dieses teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation kann auch in geänderter Fassung nicht erneut eingereicht werden.

§ 11

Nachbesserung / Überarbeitung

(1) Die Dissertation kann auf Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter durch den Prüfungsausschuß zur Überarbeitung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten zurückgegeben werden. Diese Änderungen müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der geänderten Dissertation wird das Verfahren nach § 10 angewandt. Eine nochmalige Zurückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird für die Überarbeitung eine Frist von einem Jahr gesetzt, die bei wichtigem Grund auf vor Fristablauf gestellten Antrag einmalig verlängert werden kann. Läßt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Frist verstreichen, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Ist die Dissertation nur von einer Gutachterin oder einem Gutachter für nachbesserungsfähig gehalten worden, so entscheidet der Prüfungsausschuß darüber, ob ein Verfahren entsprechend Absatz 1 durchgeführt wird.

(3) Bewerten alle Gutachterinnen bzw. Gutachter die Dissertation mit mindestens „genügend“, aber mit unterschiedlichen Noten, wobei der Notenunterschied größer als eine Note ist, so kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag eine Nachbesserungsfrist von bis zu einem Jahr gewährt werden. Der Antrag auf Nachbesserung ist innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung durch den Prüfungsausschuß an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Verstreicht die Frist ungenutzt, so wird das Verfahren mit der Dissertation in bisheriger Fassung nach § 10 Absätze 5 und 6 fortgesetzt.

§ 12

Disputation

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist zur Disputation zuzulassen, wenn die Gesamtnote der Dissertation mindestens „genügend“ ist. Dieses teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Mit dieser Mitteilung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gutachten als ungezeichnete Kopien zugeleitet.

(2) Die Disputation ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu erbringende Promotionsleistung, durch die gezeigt werden soll, daß sie bzw. er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch über die Fragestellungen zu führen, die im Zusammenhang mit der Dissertation stehen. Hierbei sollen auch Beziehungen zwischen der Arbeit und den davon berührten Forschungsgebieten angesprochen werden.

(3) Nachdem der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der Dissertation festgelegt und damit die Voraussetzung nach Absatz 1 festgestellt hat, legt die bzw. der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses mit den nach § 12 Absatz 4 Beteiligten und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Termin fest. Bei Gruppendissertationen sollen die Disputationen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam durchgeführt werden. Der Termin der Disputation ist spätestens eine Woche im voraus durch Aushang bekanntzugeben. Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zur festgesetzten Zeit, so gilt die Disputation als nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat kann wichtige Gründe für ihr bzw. sein Fernbleiben nachweisen. Dann wird ein neuer Termin vereinbart.

(4) Die Veranstaltung ist öffentlich. Es müssen alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein sie bzw. ihn vertretendes promoviertes Mitglied des Promotionsausschusses anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn sie einen besonderen Nachteil für die Kandidatin bzw. den Kandidaten besorgen läßt.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hält zunächst einen Vortrag von bis zu 45 Minuten Dauer über ihre bzw. seine Dissertation, der auch die Beziehungen zwischen der Arbeit und den davon berührten Forschungsgebieten ansprechen soll. Bei Gruppendissertationen soll jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat ihren bzw. seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten; im Fall einer Gruppendisputation kann die Dauer der individuellen Vorträge um bis zu 15 Minuten reduziert werden.

In der anschließenden Diskussion hat sich die Kandidatin oder der Kandidat der Befragung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Dissertation steht und sich dabei auch auf angrenzende Fragestellungen erstrecken soll. Frageberechtigt bei dieser Befragung, die nicht den Charakter einer mündlichen Wissensprüfung haben soll, sind: die Mitglieder des Promotions- und des Prüfungsausschusses, die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation, promovierte Mitglieder des Fachbereichs sowie gegebenenfalls weitere vom Promotionsausschuß zu benennende Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Promotionsausschusses obliegt die Diskussionsleitung. Sie bzw. er sorgt außerdem dafür, daß eine Niederschrift über den Verlauf der Disputation angefertigt wird.

Die Gesamtdauer der Disputation sollte 90 Minuten nicht überschreiten; im Fall einer Gruppendisputation kann die maximale Gesamtdauer entsprechend Satz 2 dieses Absatzes festgesetzt werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Disputation mit einer der folgenden Noten:

sehr gut	= 1
gut	= 2
genügend	= 3
nicht bestanden	= 4.

Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Ist die Note der Disputation mindestens „genügend“, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation bestanden.

(8) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Disputation nicht bestanden, so kann die Disputation einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht früher als drei Monate und nicht später als ein Jahr nach dem ersten Termin durchgeführt werden.

(9) Ist die Disputation das zweite Mal nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Dieses teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit.

§ 13

Abschluß des Prüfungsverfahrens

Der Prüfungsausschuß legt die Gesamtnote der Promotion fest. Bei ihrer Bildung wird die Disputationsnote ein- bzw. die ungerundete Dissertationsnote zweifach bewertet. Die in § 10 Absatz 5 genannten Bewertungsintervalle gelten entsprechend.

Lautet die Gesamtnote der Dissertation „ausgezeichnet“ und die Note der Disputation „sehr gut“, kann der Prüfungsausschuß durch einstimmigen Beschluß die Gesamtnote „ausgezeichnet“ erteilen.

§ 14

Veröffentlichung

Sofern die Dissertation nicht schon ganz veröffentlicht wurde (§ 6 Absatz 3), gelten folgende Bestimmungen:

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie soll als Dissertation am Fachbereich Informatik der Universität Hamburg gekennzeichnet sein. Außerdem sind die Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter anzugeben, die eine Annahme der Dissertation empfohlen haben. Die Form dieser Angabe regelt ein Musterblatt, das der Doktorandin bzw. dem Doktoranden mit „Richtlinien zur Veröffentlichung von Dissertationen“ nach bestandener Disputation übergeben wird.

(2) Die Dissertation ist in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde. Abweichend hiervon kann der Promotionsausschuß auf Antrag genehmigen, daß

a) bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder als Buch ein anderer Titel gewählt wird,

b) eine vom Original abweichende Fassung veröffentlicht wird, wenn diese die wesentlichen Aussagen der Dissertation wiedergibt,

c) bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in einem Buch Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht genannt werden müssen,

d) die Veröffentlichung gemeinsam mit der Arbeit anderer an dem Forschungsprojekt beteiligter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geschehen kann.

Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses holt in diesen Fällen eine Stellungnahme aus dem Kreis der Gutachterinnen bzw. Gutachter ein.

(3) Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand dem Fachbereich abzuliefern hat.

Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(4) Die Ablieferung der Exemplare und einer durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter, die dem Fachbereich Informatik angehören, genehmigten Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu erfolgen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Ablieferungsfrist auf vor Ablauf gestellten Antrag aus wichtigem Grund, etwa der Veröffentlichung durch einen Verlag, verlängern. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, so verliert die Doktorandin oder der Doktorand die Rechte aus der Promotion. Bei unverschuldeter Fristversäumnis wird auf unverzüglich gestellten Antrag eine Nachfrist gewährt; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß.

(6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Verleihung des Dokortitels

(1) Der Doktorbrief wird ausgefertigt, sobald das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist und dem Promotionsausschuß fristgerecht die Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation vorliegen. Im Doktorbrief werden der Titel und die Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion sowie der Tag der Disputation angegeben. Er ist von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Informatik zu unterzeichnen und von der Universität zu siegeln.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand darf den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften erst führen, nachdem ihr oder ihm der Doktorbrief ausgehändigt wurde.

(3) Wird durch einen rechtsgültigen Verlagsvertrag der Nachweis darüber erbracht, daß die Arbeit von einem Buch- oder Zeitschriftenverlag zum Druck angenommen ist, kann auf begründeten Antrag an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter der Voraussetzung, daß das Manuskript der Arbeit satzfertig vorliegt, eine Ausfertigung des Doktorbriefes auch dann erfolgen, wenn die Pflichtexemplare noch nicht eingereicht wurden.

Falls die Veröffentlichung durch den Buch- oder Zeitschriftenverlag nicht innerhalb des zweiten Jahres nach der Disputation erfolgt, hat die Doktorandin bzw. der Doktorand nachträglich die Pflichtexemplare in einer anderen Form gemäß § 14 abzuliefern. Über Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuß auf Antrag.

§ 16

Promotionsausschuß

(1) Der Promotionsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Fachbereichs Informatik und bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs Informatik ist Mitglied des Promotionsausschusses. Zusätzlich gehören ihm an: drei Professorinnen oder Professoren, zwei Dozentinnen / wissenschaftliche Assistentinnen / wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Dozenten / wissenschaftliche Assistenten / wissenschaftliche Mitarbeiter sowie eine Studentin bzw. ein Student. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses über die fachliche Qualifikation einer Betreuerin oder eines Betreuers (§ 5 Absatz 4), insbesondere einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers (§ 3 Absätze 2, 3 und 4) oder einer Gutachterin bzw. eines Gutachters (§ 8 Absatz 2) haben nicht-promovierte Mitglieder kein Stimmrecht. Der Promotionsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Dekanin oder der Dekan wird im Promotionsausschuß durch eine Prodekanin bzw. einen Prodekan vertreten. Bei mehreren gewählten Prodekaninnen oder Prodekanen bestimmt die Dekanin oder der Dekan aus dieser Personengruppe ihre bzw. seine Vertreterin oder ihren bzw. seinen Vertreter für den Promotionsausschuß. Sind die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert, dann gilt die Regelung entsprechend § 100 Absatz 5 HmbHG. Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses Gutachterin bzw. Gutachter oder Bewerberin bzw. Bewerber in einem Promotionsver-

fahren, so nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die entsprechende Funktion im Promotionsausschuß wahr.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, mit Ausnahme der Dekanin bzw. des Dekans und der bzw. des sie bzw. ihn im Promotionsausschuß vertretenden Prodekanin bzw. Prodekan werden vom Fachbereichsrat Informatik gewählt. Studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter werden auf ein Jahr, alle anderen auf zwei Jahre gewählt.

(5) Der Promotionsausschuß ist insbesondere zuständig für

- a) die Erarbeitung der zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderlichen Vorschriften und die Herausgabe entsprechender Formblätter und Richtlinien,
- b) die Prüfung der eingereichten Unterlagen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Zulassung,
- c) die Entscheidung über die Betreuung und die Eröffnung des Prüfungsverfahrens,
- d) die Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- e) die Überwachung des Ablaufs des Prüfungsverfahrens.

§ 17

Verfahren bei Täuschung und Entziehung des Grades

Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat im Promotionsverfahren einer erheblichen Täuschung schuldig gemacht, so erklärt der Promotionsausschuß nach Anhörung der bzw. des Betroffenen die Prüfung für nicht bestanden. Ist der Doktorgrad bereits verliehen, so wird er vom Promotionsausschuß aberkannt.

§ 18

Widerspruch

Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat gemäß §§ 63 Absatz 5 Satz 3 und 61 Absatz 2 HmbHG das Recht, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses, des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates einzulegen.

Auf Antrag der Beteiligten (Kandidatin bzw. Kandidat, Mitglied des Prüfungs- bzw. Promotionsausschusses) kann der Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Überprüfung angerufen werden.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik der Universität Hamburg in der Fassung vom 15. Juni 1988 außer Kraft.

(2) Bei beantragter Zulassung gemäß § 4 vor und bei Antragstellung gemäß § 7 Absatz 2 nach Inkrafttreten dieser Ordnung besteht die Möglichkeit zu wählen, ob nach dieser Ordnung oder der in der Fassung vom 15. Juni 1988 vorgegangen werden soll. Diese Wahlmöglichkeit endet drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

Hamburg, den 13. November 2000

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 4217